

Beschluss der Vereinsversammlung vom 27. Oktober 2005

## **Passepartout-Reglement**

### **ProCinema**

## **SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR KINO UND FILMVERLEIH**

### **Art. 1. Zweck**

Der Verband gibt einen Passepartout heraus. Dieser berechtigt den Inhaber zu einem freien Eintritt in allen Kinos, die indirekt oder direkt dem Verband angehören. Der Passepartout gilt für alle regulären Vorstellungen. Ausgenommen sind Vorstellungen an Feiertagen und jene mit Beginn zwischen Samstag 18:00 Uhr und Sonntag 18:00 Uhr.

### **Art. 2. Akzeptanz**

Alle Kinounternehmungen, die indirekt oder direkt dem Verband angehören sind verpflichtet, den Passepartout anzuerkennen. Alle Filmverleihunternehmen sind verpflichtet, die Passepartout-Eintritte als Eintritt mit Freibillett anzuerkennen. Diese Eintritte sind nicht an eine eventuelle, quotenmässige Beschränkung der Eintritte mit Freibillett anzurechnen.

### **Art. 3. Berechtigte**

Jede Verleihunternehmung und jede Kinounternehmung, die indirekt oder direkt dem Verband angehört, kann für Mitarbeiter Passepartouts wie folgt beziehen:

- a) Verleihunternehmungen: 1 gratis Passepartout pro Mitarbeiter mit einem Arbeitspensum von mindestens 70%;
- b) Kinounternehmungen: 2 gratis Passepartout pro Leinwand.

Der Verbandspräsident, der Präsident des Schiedsgerichtes, der Ombudsmann, die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle und die Mitglieder der Eidg. Filmkommission erhalten einen kostenlosen Passepartout.

Weitere Passepartouts dürfen nach dem 1. Januar 2006 nur an Personen ausgestellt werden, denen vor dem 31. Dezember 2005 ein Passepartout für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zugesichert wurde. Über die Ausgabe zusätzlicher Passepartouts entscheidet die Controlling Kommission oder ausnahmsweise die Vereinsversammlung.

### **Art. 4. Missbrauch**

Der Passepartout ist persönlich und nicht übertragbar. Passepartouts, die missbräuchlich verwendet oder solche, die über eine Verleih- oder Kinounternehmung bezogen wurden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, werden ungültig erklärt. Die Unternehmen oder der Passepartout-Inhaber sind verpflichtet, die ungültigen Passepartouts an ProCinema zurückzugeben.

### **Art. 5. Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde durch die Vereinsversammlung vom **27. Oktober 2005** angenommen und tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.